

BGer I_124/2000 vom 26. September 2000

Bundesgericht, 2000-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_124_2000

FR: TF I_124/2000 du 26 septembre 2000

IT: TF I_124/2000 del 26 settembre 2000

Erwägungen

E. 2

Im Beschwerdeverfahren über die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege durch das kantonale Versicherungsgericht sind keine Versicherungsleistungen streitig, weshalb das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen hat, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG ; BGE 100 V 62 Erw. 2).

E. 3

a) Das Recht einer bedürftigen Partei, sich in einem nicht aussichtslosen Prozess unentgeltlich verbeiständen zu lassen, sofern dies notwendig oder doch geboten ist, wird für das erstinstanzliche invalidenversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren in Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG in Verbindung mit Art. 69 IVG gewährleistet. Ferner ist der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand in Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der auf den 1. Januar 2000 in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) ausdrücklich vorgesehen. Dieser entspricht hinsichtlich der Voraussetzungen (Bedürftigkeit der Partei; fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren) dem aus Art. 4 aBV abgeleiteten Anspruch (Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I S. 182; nicht veröffentlichte Urteile H. vom 27. März 2000, 4P.37/2000, B. vom 13. März 2000, 1A.225/1999, K. vom 25. Februar 2000, C 28/99, sowie L. vom 13. Januar 2000, 1P.626/1999).

b) Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47 , 100 V 62, 98 V 117).

Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können.

Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese.

Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 125 II 275 Erw. 4b, 124 I 306 Erw. 2c mit Hinweis). Die unentgeltliche Rechtspflege deckt mithin auch ein gewisses

Verlustrisiko. Die Beurteilung der Aussichtslosigkeit hat nach der im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gegebenen Rechts- und Sachlage zu erfolgen (BGE 125 II 275 Erw. 4b mit Hinweisen). Eine Beurteilung ex ante und eine rückwirkende Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege verstösst gegen Art. 29 Abs. 3 BV (BGE 101 Ia 37 Erw. 2).

E. 4

a) Im kantonalen Beschwerdeverfahren beantragte der Versicherte die Übernahme der Kosten für die Lehre als Polygraf durch die IV-Stelle im Sinne einer beruflichen Massnahme. Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (Art. 15 ff. IVG) haben invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte, soweit diese notwendig oder geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 IVG).

Mit Verwaltungsakt vom 13. Oktober 1999 hat die IV-Stelle das Erfordernis der Geeignetheit verneint, weil der Versicherte nicht über die erforderlichen schulischen und intellektuellen Voraussetzungen sowie die notwendigen "sozialen und kommunikativen Kompetenzen" verfüge. Sie hatte dabei auf die vom Beschwerdeführer anlässlich einer Besprechung vom 15. Juli 1999 mit der Berufsberaterin der IV-Stelle vorgelegten Bewerbungsunterlagen, welche in orthografischer Hinsicht fehlerhaft waren, sowie auf die - nicht aktenkundigen - Ergebnisse der 1997 im Hinblick auf eine kaufmännische Weiterbildung im Ausbildungszentrum Y._____ und bei der Stiftung Z._____ durchgeführten Abklärungen abgestellt.

b) Die Vorinstanz hat die Aussichtslosigkeit des geltend gemachten Anspruchs auf berufliche Eingliederungsmassnahmen einzig gestützt auf die Ergebnisse des durch den VISCOM erst nach Rechtshängigkeit der kantonalen Beschwerde vom 12. November 1999 vorgenommenen Eignungstests bejaht.

Zur Begründung führte sie aus, die Ergebnisse der Eignungsabklärung stünden in Übereinstimmung mit den "aus berufsberaterischer Sicht gewonnenen Erkenntnissen" der Verwaltung.

Hiermit wurde für die Entscheidungsfindung auf ein erst nach Einreichung des Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung erhobenes Abklärungs- und Beweisergebnis abgestellt, was - wie in Erw. 3b hievor dargelegt - verfassungswidrig ist.

c) Wird das Kriterium der fehlenden Aussichtslosigkeit des materiellrechtlichen Anspruchs auf berufliche Eingliederungsmassnahmen nach Massgabe der im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung gegebenen tatsächlichen Verhältnisse beurteilt, so ergibt sich Folgendes: Der Beschwerdeführer hatte im damaligen Zeitpunkt einen Lehrbetrieb gefunden, der mit ihm am 23. Juli 1999 auf Grund seiner am vorangegangenen Schnuppertag gezeigten grossen Motivation ein - vom kantonalen Berufsbildungsamt genehmigtes - Lehrvertragsverhältnis für eine verkürzte dreijährige Polygrafenausbildung eingegangen war. Anlässlich des Schnuppertages hatte man in der Firma F._____ AG überdies den Eindruck gewonnen, dass der Beschwerdeführer trotz seiner Gehörlosigkeit im Umgang mit Mitarbeitern über ausgeprägte soziale und kommunikative Kompetenzen verfüge. Zu Gunsten der beabsichtigten Polygrafenausbildung sprach sodann, dass es sich dabei um eine körperlich leichte, mit den Rückenleiden des Versicherten vereinbare Arbeit gehandelt hätte, hatte er doch seine letzte Stelle als Speditionsmitarbeiter u.a. gerade infolge seiner Rückenprobleme verloren. Zudem hatte er an den vorherigen, in den Jahren 1989 bis 1995 bekleideten

Aushilfsstellen im kaufmännischen und EDV-Bereich durchwegs gute Arbeitszeugnisse erhalten sowie im Jahre 1992 am Institut Mössinger AG auf eigene Kosten eine kaufmännische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass sich aus den von der Verwaltung im Jahre 1997 im Hinblick auf eine kaufmännische Weiterbildung durchgeführten Abklärungen das Fehlen der für eine Polygrafienlehre erforderlichen sprachlichen und intellektuellen Fähigkeiten ergäbe, so stünden diesen Abklärungsergebnissen verschiedene gegenteilige Sachumstände aktuelleren Datums gegenüber, so dass mit Bezug auf das materiellrechtliche Anspruchserfordernis der Eignung einer derartigen Massnahme - vgl. Erw. 4a hievore - die Gewinnaussichten und Verlustgefahren vor Durchführung des berufsspezifischen Eignungstests zumindest ungefähr gleich hoch einzustufen waren. Angesichts der im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gegebenen Sach- und Beweislage ist daher das Erfordernis der fehlenden Aussichtslosigkeit des im kantonalen Beschwerdeverfahren geltend gemachten invalidenversicherungsrechtlichen (Haupt-)Anspruches klar zu bejahen.

d) Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche die noch nicht beurteilten Kriterien der Bedürftigkeit sowie der Notwendigkeit/Gebotenheit eines Rechtsbeistandes zu prüfen haben wird.

E. 5

In Verfahren, welche die Frage der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das kantonale Beschwerdeverfahren zum Gegenstand haben, werden keine Gerichtskosten erhoben (SVR 1994 IV Nr. 29 S. 76 Erw. 4).

Zufolge Obsiegens steht dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu (Art. 159 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG). Diese geht zu Lasten des Kantons Zürich, da der IV-Stelle im Verfahren um die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege keine Parteistellung zukommt (Art. 159 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 135 OG; RKUV 1994 Nr. U 184 S. 78 Erw. 5 mit Hinweis). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung für den Prozess vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht gegenstandslos.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Januar 2000 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit sie erneut über den Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Verbeiständung entscheide.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Der Kanton Zürich hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

IV. Dieses Urteil wird den Parteien, der IV-Stelle des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 26. September 2000

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der III. Kammer:

Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.